



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



70. JAHRGANG

AACHEN, DEN 15. APRIL 2015

NR. 07

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Gemäß § 1 und §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, in der zurzeit geltenden Fassung, schließen

die **Stadt Eschweiler**, diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rudolf Bertram,

und

die **Gemeinde Inden**, diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ulrich Schuster,

folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die kommunale Zusammenarbeit
betreffend das Interkommunale Industriegebiet
„Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“**

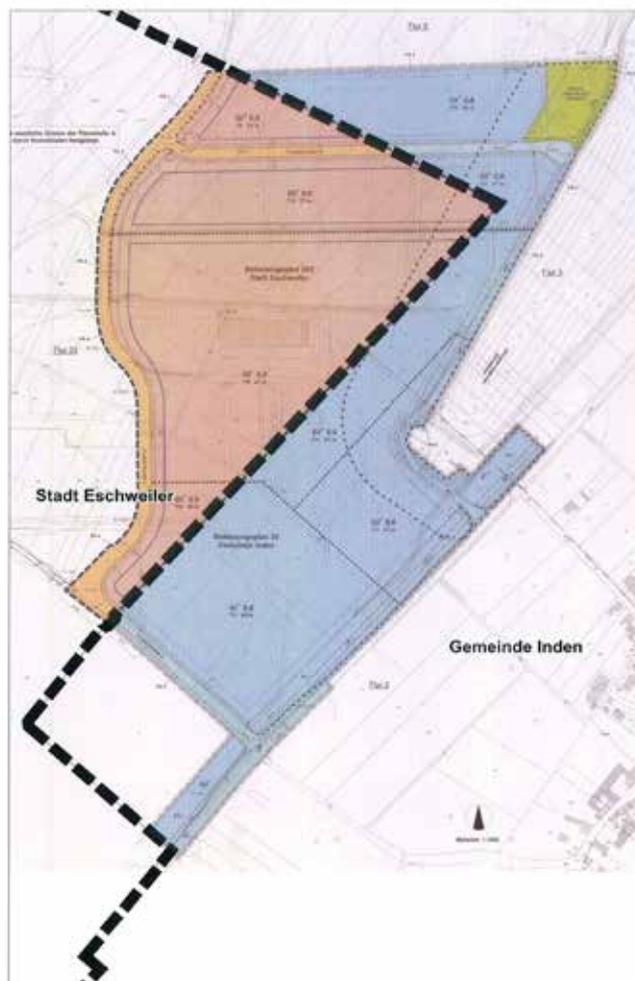
Präambel

Die Stadt Eschweiler und die Gemeinde Inden (im Folgenden auch Vertragspartner genannt) verfolgen gemeinsam die Ziele, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region zu stärken sowie das Arbeitsplatzangebot zu sichern und zu erweitern. Zur Erreichung dieser Ziele werden sich die Vertragspartner im gegenseitigen Vertrauen höchstmöglich unterstützen.

In Verfolgung der gemeinsamen Zielsetzung werden die Vertragspartner gemeinsam das künftige Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ betreiben und unterhalten.

Um die hierzu erforderlichen Regelungen zu treffen, schließen die Vertragspartner aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass eine interkommunale Zusammenarbeit bei einem als gemeinsam verstandenen Industriegebiet vom Geiste eines kooperativen und konsensualen Zusammenarbeitens ausgehen muss.



Die Stadt Eschweiler und der Kreis Düren werden aufgrund einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung die Frage der (örtlichen) Zuständigkeit als Untere Bauaufsichtsbehörde regeln.

Die Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit Planung und Bau der Erschließungsanlagen wird von der RWE Power AG sichergestellt, die zu diesem Zweck mit der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden einen entsprechenden Erschließungsvertrag abschließen wird.

Der RWE Power AG als Eigentümerin der in dem künftigen Interkommunalen Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ gelegenen Baugrundstücke obliegt ferner die Vermarktung dieser Grundstücke.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, in der das künftige Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ farblich markiert ist. Die Flächenzugehörigkeit zum jeweiligen politischen Gemeindegebiet ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet. Die als Anlage beigefügte Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Im Einvernehmen der Vertragspartner kann der Geltungsbereich dieser Vereinbarung auf weitere Flächen erweitert werden.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Die Gemeinde Inden überträgt die nachfolgend aufgeführten gemeindlichen Zuständigkeiten auf die Stadt Eschweiler, welche diese übernimmt:
 - a) die Abwasserbeseitigung und die Entwässerung,
 - b) die Abfallentsorgung,
 - c) die Straßenreinigung (Sommer- und Winterreinigung),
 - d) von den örtlichen Ordnungsbehörden obliegenden Aufgaben ausschließlich
 - die Benennung von Straßen sowie
 - die Vergabe von Hausnummern,
 - e) die bauliche Unterhaltung und Instandhaltung der im künftigen Interkommunalen Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sowie die Verkehrssicherungspflicht für dieselben.
2. Die Stadt Eschweiler wird ermächtigt, die Benutzung der im künftigen Interkommunalen Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ gelegenen Anlagen und Einrichtungen durch Erlass entsprechender satzungsrechtlicher Regelungen, welche für das gesamte Gebiet einheitliche Geltung entfalten, zu regeln.
3. Die Stadt Eschweiler wird die ihr übertragenen Aufgaben im Sinne der angestrebten partnerschaftlichen Zusammenarbeit in enger inhaltlicher Abstimmung mit der Gemeinde Inden wahrnehmen. Entscheidungen, die die Planungshoheit der Gemeinde Inden betreffen, bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung.
4. Die Stadt Eschweiler ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 3

Verteilung von „Einnahmen“ und „Ausgaben“

1. Die im Folgenden verwendeten Begrifflichkeiten „Einnahmen“ und „Ausgaben“ sind nicht im betriebswirtschaftlichen Sinne auszulegen; sie umfassen alle Aufwendungen und Erträge sowie alle investiven Zahlungen.
2. Zwischen den Vertragspartnern wird für das künftige Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ grundsätzlich ein Verteilungsschlüssel von 50 : 50 vereinbart für:
 - a) die von beiden Vertragspartnern zu erbringenden Ausgaben, soweit diese nicht durch Betriebseinnahmen (z. B. Gebühren), Zuschüsse und Beiträge Dritter gedeckt werden (z. B. Kosten der Straßenbeleuchtung, der Grünflächenpflege, der Straßenunterhaltung einschließlich Gräben und Begleitgrün),
 - b) mögliche Einnahmen, soweit sie nicht im Rahmen gebührenrechnender Einrichtungen abgerechnet werden, mit Ausnahme der Einnahmen aus der Grundsteuer sowie aus der Gewerbesteuer,
 - c) die der Stadt Eschweiler durch die Wahrnehmung der gemäß dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehenden Sach- und Dienstleistungsaufwendungen.
3. Einnahmen aus der Grundsteuer sowie aus der Gewerbesteuer entfallen auf den jeweiligen Vertragspartner, auf dessen Gemeindegebiet das jeweilige Grundstück gelegen bzw. der Gewerbebetrieb ansässig ist. Bei Grundstücken, die sich über die Gemeindegrenze hinaus über das Gemeindegebiet beider Vertragspartner erstrecken, erhält jeder Vertragspartner den unter Zugrundelegung der durch die zuständige Finanzbehörde vorgenommenen Zerlegung entfallenden Anteil an Grund- und Gewerbesteuer.
4. Der der Stadt Eschweiler anteilig zu erstattende Verwaltungsaufwand (Personalkosten zuzüglich Sach- und Gemeinkosten) ergibt sich aus den gemäß dieser Vereinbarung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere aus dem Zeitanteil, zu dem die Bediensteten eingesetzt werden. Die Höhe der abzurechnenden Personalkosten bestimmt sich nach der Höhe der für eine/n tariflich Beschäftigte/n der Entgeltgruppe 10 gemäß TVöD-V nach den Regelungen des KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) oder den entsprechenden Nachfolgeregelungen anzusetzen- den Bezüge. Es wird ein Zeitanteil von 5 Prozent einer Vollbeschäftigung im Sinne der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß TVöD-V angesetzt. Dieser Ansatz ist alle zwei Jahre einer Prüfung zu unterziehen und im Falle einer Abweichung von mehr als 5 Prozent entsprechend anzupassen. Die Abrechnung der zu erstattenden Sach- und Gemeinkosten erfolgt jeweils pauschal. Die Höhe der abzurechnenden Sachkosten bestimmt sich nach der gemäß KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) oder den entsprechenden Nachfolgeregelungen für einen Büroar-

beitsplatz anzusetzenden Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz mit IT. Die Höhe der abzurechnenden Gemeinkosten beläuft sich auf 20 % der Bruttopersonalkosten für eine/n tariflich Beschäftigte/n der Entgeltgruppe 10 gemäß TVöD-V nach den Regelungen der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) oder den entsprechenden Nachfolgeregelungen.

5. Sollten die von der Stadt Eschweiler im Rahmen dieser Öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung für die bzw. gegenüber der Gemeinde Inden zu erbringenden Leistungen zukünftig einer umsatzsteuerrechtlichen Einordnung unterfallen, so ist die Gemeinde Inden verpflichtet, eine insoweit anfallende Steuerleistung anteilig zu erbringen.
6. Eine Verrechnung der Einnahmen aus Konzessionen (z. B. Strom, Gas, Wasser) unterbleibt.
7. Die Stadt Eschweiler erstellt einmal jährlich eine Abrechnung über die abzurechnenden Einnahmen und Ausgaben. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Vor Rechnungslegung gegenüber der Gemeinde Inden ist die Abrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eschweiler zu prüfen. Diesbezüglich erteilt der Bürgermeister der Stadt Eschweiler dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler einen entsprechenden Prüfauftrag.

Nach Vorliegen des Prüfvermerkes/Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Eschweiler hat die Stadt Eschweiler die Gemeinde Inden schriftlich unter Fristsetzung von drei Monaten zur Erbringung einer Zahlung in entsprechender Höhe aufzufordern.

Die Gemeinde Inden ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Rechnungslegung zur Einsichtnahme und Prüfung der vorgelegten Rechnungen berechtigt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum des Zahlungseinganges.

Kommt die Gemeinde Inden mit der Zahlung in Verzug, so ist der Zahlbetrag für die Zeit des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB analog).

§ 4

Vereinbarungsdauer/Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf Dauer abgeschlossen.
2. Soll die Vereinbarung auf Verlangen eines Vertragspartners beendet werden, so ist dies jederzeit mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ohne Angabe von Gründen möglich, jedoch frühestens nach 10 Jahren nach Vertragsabschluss. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustellung an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefs.

3. Für den Fall, dass diese Vereinbarung infolge der Kündigung eines Vertragspartners ihre Beendigung finden soll, verpflichten sich die Vertragspartner, einvernehmliche Regelungen über die Auseinandersetzung, insbesondere der öffentlichen Infrastruktur und der damit verbundenen Unterhaltung, herbeizuführen.

Kommt eine einvernehmliche Regelung zur (technischen und kaufmännischen) Rückabwicklung zwischen den Vertragspartnern nicht binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Kündigung zustande, so ist die Schlichtungsstelle (§ 5) anzurufen. Der Schlichtungsstelle obliegt in diesem Falle die Aufgabe, unabhängig Regelungen zur Frage der Rückabwicklung zu entwickeln und vorzugeben. Die entsprechenden Vorgaben der Schlichtungsstelle sind für beide Vertragspartner verbindlich.

§ 5

Schlichtungsstelle

Für den Fall, dass es zwischen den Vertragspartnern zu Meinungsverschiedenheiten über die Regelungen dieser Vereinbarung kommt, verpflichten sich diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung neue Verhandlungen zu führen. Wird insoweit keine Einigung erzielt, ist der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde anzurufen.

§ 6

Salvatorische Klausel

1. Änderungen dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt sein. Die Vertragspartner sind sich einig, dass anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung mit gleichem Inhalt treten soll.
4. Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen derart, dass die hier vereinbarte Form der Zusammenarbeit unzulässig wird, werden die Vertragspartner diese Vereinbarung so anpassen, dass ihre Regelungsabsicht möglichst weitgehend gewahrt bleibt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staat-

liche Verwaltungsbehörde und anschließender Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der StädteRegion Aachen am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Eschweiler, den 06.02.2015

Inden, den 06.02.2015

Gez.:
Rudolf Bertram,
Bürgermeister

Gez.:
Ulrich Schuster,
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW vom 01.10.1979 in der z.Zt. gültigen Fassung genehmige ich die zwischen der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden über die kommunale Zusammenarbeit betreffend das Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ nach §§ 1 und 23 ff. GkG NRW geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.02.2015.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht und gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 7 des Vereinbarungstextes am Tage nach Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wirksam.

Aachen, den 26.03.2015

Az.: 15.1/18-03
StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
(Landessiegel)
In Vertretung
Gez.: Hartmann

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom 16.01.2015,
Aktenzeichen A33.3/RWTH/71220

an **Nugrahantyo Agunging GUSTI,**
zuletzt wohnhaft **Kühlwetterstraße 8,**
App. 442, 52072 Aachen.

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen, Raum 336. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 02.04.2015

Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **30.03.2015,**

Aktenzeichen **135034**

an **Suleym KHANKAROV,**

zuletzt wohnhaft **Am Ehrenmal 6, 52134 Herzogenrath.**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 31.03.2015

Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bekanntmachung

51.1-9.1-Kall/AC

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, gemäß § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der geltenden Fassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft - über die Bundesrepublik Deutschland - die u.g. Gebietserweiterungen nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom

21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) nach zu melden. Die Ausweisung solcher Gebietserweiterungen kann Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Projekten und Plänen haben (vgl. § 34 BNatSchG).

Es handelt es sich um 2 an das u.g. 620,9 ha große FFH-Gebiet angrenzende Teilflächen mit insgesamt 5,56 ha Fläche in der Gemeinde Simmerath:

- 5,2 ha südwestlich von Paustenbach im NSG „Oberes Kalltal mit Nebenbächen“, Gemarkung Simmerath, Flur 5, Flurstücke (ganz): 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481 tlw. und 502;
- 0,36 ha südwestlich von Paustenbach angrenzend an das NSG „Lenzbach“, Gemarkung Simmerath, Flur 5, Flurstück 712 und Flur 7, Flurstück 340.

Die FFH-Gebietsnachmeldung ist notwendig, da diese Teilflächen im Rahmen des LIFE+Projektes „Rur und Kall – Lebensräume Fluss“ ökologisch aufgewertet werden.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldung findet

am 05.05.2015 um 10.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Simmerath, Rathaus, 52152 Simmerath im Sitzungssaal eine Informationsveranstaltung der Bezirksregierung Köln - Höhere Landschaftsbehörde - statt.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietserweiterungsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, **liegen bei der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52090 Aachen und zwar in der Zeit**

vom 22.04.2015 bis 22.05.2015

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Eigentümer und sonstige Betroffene können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken schriftlich oder zu Protokoll bei der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52090 Aachen - oder bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder per E-Mail: verfahren51@bezreg-koeln.nrw.de vorbringen.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde diese überprüfen und in die Stellungnahme an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Oberste Landschaftsbehörde) einbeziehen.

Zusätzlich können Sie sich über diese FFH-Nachmeldeverfahren auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln informieren unter: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/51_naturschutzgebiete/index.html.

Vorschlagsgebiet:

Zwei Erweiterungsflächen zum DE-5303-302 „Kalltal und Nebentäler“, StädteRegion Aachen.

Köln, den 27.03.2015

*Im Auftrag
gez.: Leßenich*